

## Stadt Wesseling

### Bebauungsplan Nr. 1/143 “Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 bis 17.11.2023

#### Liste 2: Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung insgesamt 20 Stellungnahmen (einschließlich 2 Nachträge) zum vorgenannten Bauleitplanverfahren eingegangen.

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
T 01	Stadtwerke Wesseling GmbH	<i>Schreiben vom 12.10.2023</i>  Die Stadtwerke Wesseling GmbH sind von der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/143 Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße nicht betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 02	Stadt Wesseling: 37 / Feuerwehr und Rettungswesen	<i>Schreiben vom 12.10.2023</i>  Von Bereich Feuerwehr keine weiteren Vorgaben!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 03	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)	<i>Schreiben vom 12.10.2023</i>  in dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 04	NetCologne GmbH	<i>Schreiben vom 16.10.2023</i>  in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH. Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 05	Stadt Wesseling: 60 / Amt für Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale	<i>Schreiben vom 23.10.2023</i>  keine Bedenken	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
	Vergabestelle		
T 06	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	<p><i>Schreiben vom 23.10.2023</i></p> <p>Wir haben dieses Planungsvorhaben geprüft. Aus Naturschutz- und Landschaftsschutzsicht bestehen keine Einwände der Mitglieder der LNU im Rhein-Erft-Kreis gegen dieses Vorhaben.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 07	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	<p><i>Schreiben vom 23.10.2023</i></p> <p>im angefragtem Bereich: Vorgebirgsstraße 19, 50389 Rhein-Erft-Kreis befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: <a href="https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/">https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/</a> zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 08.1	Entsorgungsbetriebe Wesseling Brühler Straße 95 50389 Wesseling	<p><i>Schreiben vom 23.10.2023</i></p> <p>Die Neuaufstellung des Bebauungsplans sollte ebenfalls dazu genutzt werden, um Maßnahmen, die die Entwässerung und den Überflutungsschutz betreffen, festzulegen. Wasserwirtschaft - Entwässerung und Überflutungsschutz (Die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) geben folgende Hinweise:) Die öffentlichen Entwässerungssysteme werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen. Hierbei werden je nach Bebauung und Schutzgüter intensive</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan wurde das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten des Rheins (§78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Überschwemmungsgebiet HQ extrem) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Regenereignisse zugrunde gelegt, bei der das Abwasser nicht aus dem Entwässerungssystem austreten darf.</p> <p>Bei den zunehmend außergewöhnlichen Starkregenereignissen werden die Belastungsgrenzen der Kanalisation kurzfristig zum Teil erheblich überschritten, die zu einer oberflächigen Überflutung von öffentlichen Straßen, Plätzen sowie Privatgrundstücken führen können.</p> <p>Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kann die Bemessung eines Kanalnetzes nicht darauf abgestellt werden, dass jede noch so große Wassermenge in der öffentlichen und privaten Kanalisation überstaufrei abgeführt werden.</p> <p>Entsprechend werden in den Bebauungsplänen Festsetzungen vorgenommen, die einen oberflächigen Abfluss bei Starkregenereignissen ermöglichen soll und dem Schutz von Leben und (Schutz-)Güter vor Überflutungsgefahren Rechnung trägt. Hieraus resultiert auch die Festsetzung für die Bauherren, dass alle neu zu errichtenden Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Fenster, Kellerlichtschächte) 20 cm über das umliegende Gelände liegen müssen. Es gilt jedoch der Bestandsschutz.</p> <p>Bei der Modellierung des Baugeländes ist in Abhängigkeit der Topografie darauf zu achten, dass die Fließwege des oberflächig abfließenden Regenwassers nicht durch die geplanten Gebäude gänzlich unterbrochen werden, um einen Aufstau vor dem Gebäude bzw. den Gebäudeöffnungen zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Können die 20 cm Abstand in begründeten Fällen nicht oder nur mit sehr hohen Aufwendungen eingehalten werden, kann der Bauherr andere geeignete Maßnahmen (z. B. wasserdichte Abdeckung von Kellerlichtschächten, Erhöhung der Lichtschachtoberkante) in Abstimmung mit den EBW vornehmen.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2c BauGB. Die möglichen Regelungsinhalte sind im BauGB entsprechend geregelt. In diesem Fall ist lediglich die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung möglich. Weiterführende Regelungen können nur in einem „normalen“ Bebauungsplan erfolgen. Da es sich bei dem Plangebiet um ein vollständig bebauten Gebiet handelt, sind weiterführende Regelungen nicht erforderlich. Es gilt der Bestandsschutz.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein vollständig bebauten Gebiet. Modellierung des Geländes ist nicht geplant.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Voraussetzung des Überflutungsschutzes sind die Einhaltung der ggf. erforderlichen Schutzeinrichtungen (Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen etc.) gegen einen Rückstau aus der Kanalisation unter Beachtung der Rückstauenebene.</li> <li>• Ebenso sind die Gebäude (Bauwerke) unter Berücksichtigung der wechselnden Grundwasserpegelstände zu planen und zu bauen. (Wasser aus Drainanlagen zum Schutz von Bauwerken darf der öffentlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.) Die Keller einschließlich Kellerschächte sind daher so abzudichten, dass diese Abdichtung auch ohne Drainage auf Dauer wirkt.</li> <li>• Ggf. sind auch (wärmeisolierte) Außenwände gegen Nässe zu schützen.</li> </ul> <p>Näheres ist der Homepage der EBW unter Entsorgung/Abwasser/Formulare den Starkregenrisiko- und Überflutungskarten zu entnehmen. Es sei darüber hinaus ergänzt, dass gemäß § 15 (1) c) Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wesseling bei Neuplanungen und Umbau von Grundstücken mit über 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche ein Überflutungsnachweis DIN 1986-100 vorzulegen ist. Dieser kann jedoch auch in Einzelfällen bei Grundstücken mit einer kleineren abflusswirksamen Fläche gefordert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.</p>
T 08.2	Entsorgungsbetriebe Wesseling, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung	<p><i>Schreiben vom 26.10.2023</i></p> <p>als öffentliche Einrichtung der Stadt Wesseling sind die Entsorgungsbetriebe Wesseling u. a. mit Belangen der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung betraut. Gerade die hindernisfreie Abfallentsorgung sollte als öffentlicher Belang in jeder Prüfung und Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne Beachtung finden. Vor dem Hintergrund, dass der Planbereich in den Geltungsbereich der der Seveso-III-Richtlinie fällt, ist die Koordination der hindernisfreien Abfallentsorgung im gesamten Plangebiet erst recht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>so frühzeitig wie möglich -also bereits in der Planungsphase- zu berücksichtigen.</p> <p>Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist es notwendig darauf zu achten, dass im gesamten Plangebiet für ausreichende Stell- und Parkflächen Sorge zu tragen ist. Hierdurch wird Sorge getragen, dass Hindernisse bei der Abfallabfuhr durch falsch parkende Fahrzeuge nahezu ausgeschlossen sind und ein zügiger Verkehrsfluss ermöglicht wird.</p> <p>Da es sich bei dem Plangebiet um ein Bestandsgebiet handelt, dessen öffentliche Erschließung und Ver-/Entsorgung bereits gegeben ist, bestehende bauliche Anlagen Bestandschutz genießen und Neuerungen nicht zu erwarten sind, sind weitere abfallwirtschaftliche Belange vorrangig nicht tangiert.</p> <p>Belange der Straßenreinigung sind ebenfalls nicht tangiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 09.1	<p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf</p>	<p><i>Schreiben vom 30.10.2023</i></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.10.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <a href="https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html">https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: <a href="https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx">https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</a> Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 09.2	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH D2-Park 5 40878 Ratingen</p>	<p><i>Schreiben vom 03.11.2023</i></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitver-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>legung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/ Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> <li>• □ Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 10	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland - Netzplanung Standort Euskirchen	<p><i>Schreiben vom 31.10.2023</i></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planverfahren. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 11	GVG Rhein-Erft Postfach 12 22 50329 Hürth	<p><i>Schreiben vom 06.11.2023</i></p> <p>Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 12	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	<p><i>Schreiben von 07.11.2023</i></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und lan- unterflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits bebaut. Eine Änderung der Straßen oder Gehwege ist nicht geplant.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt keine neuen Pflanzmaßnahmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:                      Deutsche Telekom Technik GmbH                      T NL West, PTI 22                      Innere Kanalstr. 98                      50672 Köln                      Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 13	<p>Geologischer dienst NRW Landesbetrieb 40208 Düsseldorf</p>	<p><i>Schreiben vom 09.11.2023</i></p> <p><b>Erdbebengefährdung</b>                      Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.                      Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.                      □ Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Wesseling, Gemarkung Wesseling und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.                      Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis mit der Erdbebenstufe und der Untergrundklasse wird als Hinweis in den Bebauungsplan, Teil B (Umweltbericht) aufgenommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.</p> <p><b>Verwendung von Mutterboden</b> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Der Hinweis wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
T 14	Rheinische NETZGesellschaft mbH	<p><i>Schreiben vom 14.11.2023</i></p> <p>gegen dieses Verfahren bestehen aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 15	Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 50124 Bergheim	<p><i>Schreiben vom 09.11.2023</i></p> <p>seitens des Rhein-Erft-Kreises bestehen zu o.g. Bebauungsplanverfahren keine Bedenken.</p> <p>Das Amt für Straßenbau und Verkehr, das Amt für öffentlichen Personennahverkehr sowie die Untere Immissionsschutzbehörde sind von o.g. Bebauungsplanverfahren nicht betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Von Seiten des Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Untere Wasserbehörde werden keine Bedenken vorgebracht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 16	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Ericsson Services GmbH	<i>Schreiben vom 20.11.2023</i>  Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 17	Shell Deutschland GmbH, Energy and Chemicals Park Rheinland Werk Wesseling	<i>Schreiben vom 20.11.2023</i>  Seit 2021 firmiert die Shell unter 'Shell Deutschland GmbH'. Wir bitten dies bei der zukünftigen Firmennennung zu berücksichtigen. Ansonsten setzt die Planänderung 1:1 das städtebauliche Seveso-Konzept um und regelt die Nutzungen in unserem angemessenen Sicherheitsabstand. Weitere Anmerkungen bestehen nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In allen Bebauungsplanunterlagen wird der Firmenname entsprechend angepasst.
T 18	Bezirksregierung Köln 50606 Köln	<i>Schreiben vom 23.11.2023</i>  die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Absicht, zukünftig schutzbedürftige Nutzungen und Vorhaben im Plangebiet im Hinblick auf die Lage im Umfeld eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) zu steuern, wird grundsätzlich begrüßt. Eine weitergehende Bewertung Ihrer Ausführungen zu den störfallrechtlichen Belangen, in der sich insbesondere auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>das von Ihnen erarbeitete "Städtebauliche Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie" und die darin vorgenommene Gliederung in Planungsbereiche bezogen wird, erfolgt von hier jedoch nicht, da damit auch eine Bewertung Ihrer Abwägung im Rahmen der Planbegründung verbunden wäre.</p> <p>Zu den Angaben in der Planbegründung hinsichtlich der Lage des Plangebietes innerhalb angemessener Sicherheitsabstände bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG wird jedoch Folgendes angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seite 10 Abs. 7 und Seite 11 Abs. 1</li> </ul> <p>Der im Gutachten TÜV Nord aus 12/2015 ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 200 m berücksichtigt auch das Gefahrenpotential Brand.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seite 11 Abs. 1</li> </ul> <p>In Gutachten TÜV Nord zum Vorhaben Rheinspange wird auf den Seiten 42 und 43 für das Gefahrenpotential Brand ein erweiterter angemessener Sicherheitsabstand von bis zu 250 m für Behälter (Tankanlagen) thematisiert. Mit dem vorliegende Plangebiet würden, eine pauschale Übertragung dieses erweiterten Sicherheitsabstandes von 250 m auf den Betriebsbereich der Firma Shell vorausgesetzt, die dann „überdeckten Bereiche“ vermutlich nicht vollständig berücksichtigt. Hier liegen derzeit jedoch keine Informationen zur grundsätzlichen Anwendbarkeit dieses erweiterten Sicherheitsabstand vor. Eine Nachfrage dazu beim LANUV NRW ist bisher nicht erfolgt. Eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise wird als sinnvoll angesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- u. a. Seite 14</li> </ul> <p>Die Reduzierung des angemessenen Sicherheitsabstandes für Acrolein auf 1.000 m bezogen auf den Betriebsbereich der</p>	<p>Die entsprechenden Stellen in der Begründung wurden angepasst.</p> <p>Das Gutachten zu der „Rheinspange“ aus 2021 ist der Stadt Wesseling bekannt. Die Stadt Wesseling hat zu diesem Gutachten erhebliche Bedenken geäußert und um eine Überprüfung durch Fachbehörden (Bezirksregierung Köln und LANUV) gebeten. Eine abschließende Stellungnahme der Fachbehörden liegt noch nicht vor.</p> <p>Aus den o. g. Gründen wird das Gutachten zu der „Rheinspange“ aus 2021 in der Begründung zwar erwähnt, aber bei der Planung nicht weiter berücksichtigt. Falls das Gutachten seitens der Fachbehörden bestätigt werden soll, hätte es Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“. In diesem Fall würde ein Änderungsverfahren eingeleitet und der Geltungsbereich entsprechend erweitert. Bei dem derzeitigen Geltungsbereich sind jedoch keine Änderungen zu erwarten, weil hier in jedem Fall eine Betroffenheit besteht.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Stellen in der Begründung wurden</p>

